

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 19

**Neue Studien zur
frühneuzeitlichen Reichsgeschichte**



Duncker & Humblot · Berlin

**Neue Studien zur
frühneuzeitlichen Reichsgeschichte**

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

**Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller**

Beiheft 19

Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte

Herausgegeben von

Johannes Kunisch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

[Zeitschrift für historische Forschung / Beiheft]

Zeitschrift für historische Forschung : Vierteljahresschrift zur
Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit.
Beiheft. – Berlin : Duncker und Humblot.

Früher Schriftenreihe

Reihe Beiheft zu: Zeitschrift für historische Forschung
ISSN 0931-5268

19. Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte. – 1997

Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte / hrsg. von
Johannes Kunisch. – Berlin : Duncker & Humblot, 1997
(Zeitschrift für historische Forschung : Beiheft ; 19)
ISBN 3-428-09096-9

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0931-5268
ISBN 3-428-09096-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Bereits 1987 konnte in den Beiheften der Zeitschrift für Historische Forschung ein Band zu Grundsatzfragen der frühneuzeitlichen Reichsgeschichte vorgelegt werden, der an den programmatischen Forschungsentwurf von Peter Moraw und Volker Press zu „Problemen der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit“ (ZHF 2/1975) anknüpfte. Er hat das Seine dazu beigetragen, daß die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches mittlerweile als eines der am intensivsten erforschten Gebiete der frühen Neuzeit gelten kann. Auch heute noch gilt die Feststellung, daß die Aktualität der auch in diesem Bande erörterten Themen nicht mehr in dem Bestreben liegen kann, dem Alten Reich nach einer langen Tradition abschätziger Betrachtung einen Rang zuzuweisen, der seiner Bedeutung für die Ausbildung frühmoderner Staatlichkeit entspricht. Vielmehr scheint es mir in der augenblicklichen Forschungssituation geboten, sich darauf zu besinnen, daß gerade die Reichsgeschichte für das Studium ständestaatlicher Verfassungsformen mit all ihren juristischen und sozialen Regelungsmechanismen entscheidende Impulse zu geben vermag und insofern auch eingebettet werden sollte in einen Diskurs über die gesamteuropäische Sozial- und Verfassungsgeschichte der frühen Neuzeit.

Einige Aufsätze dieses Bandes sind ursprünglich für die Zeitschrift für Historische Forschung bestimmt gewesen. Sie ließen sich jedoch mit Beiträgen zusammenfügen, deren Entstehung der Herausgeber während vieler Jahre intensiver Gespräche begleitet hat. So besteht die Hoffnung, daß mit diesem Beiheft ein spezifischer Beitrag zur Erforschung der frühneuzeitlichen Reichsgeschichte geleistet werden kann.

Köln, im Mai 1997

Johannes Kunisch

Inhaltsverzeichnis

Helmut Neuhaus

- Die Römische Königswahl *vivente imperatore* in der Neuzeit. Zum Problem der Kontinuität in einer frühneuzeitlichen Wahlmonarchie 1

Matthias Weber

- Zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit 55

Barbara Stollberg-Rilinger

- Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags 91

Thomas Fuchs

- Humanistische Politik zwischen Reformation und alter Kirche. Hieronymus Vehus und die lutherische Frage auf den Reichstagen der Reformationszeit 133

Thomas Nicklas

- Reichspolitische Beziehungsgeflechte im 16. Jahrhundert. Lazarus von Schwendi und der Dresdner Hof 181

Franz-Josef Jakobi

- Zur Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Vertragsexemplare des Westfälischen Friedens 207

Matthias Schnettger

- Der Fürstenverein von 1662. Zur Problematik der *iura principum* nach dem Westfälischen Frieden 223

Die Römische Königswahl *vivente imperatore* in der Neuzeit

Zum Problem der Kontinuität in einer frühneuzeitlichen Wahlmonarchie

Von Helmut Neuhaus, Erlangen

I.

„Wir wollen und verordnen“ – heißt es in der Mai-Verfassung des Königreichs Polen aus dem Jahre 1791 –, „daß der polnische Thron auf immer ein Familienwahlthron seyn soll. Die zur Genüge erfahrenen Uebel der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche; unsere Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners in Polen sicher zu stellen und dem Einfluß auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unseres Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochenen regierenden Familien; die Nothwendigkeit, Fremde von dem Streben nach dem Throne zurückzuhalten und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreiheit zurückzuführen, haben uns nach reifer Ueberlegung bewogen, den polnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben“¹.

Sehr spät zog man damit in einer der letzten der klassischen Wahlmonarchien des frühneuzeitlichen Europa die Konsequenzen aus den Nachteilen dieser Staatsform, nachdem bereits fast genau ein Jahrhundert zuvor – 1687/88 – im Wahlkönigreich Ungarn die Erbmonarchie eingeführt worden war, noch früher – 1665 – in Dänemark und schon 1627 in Böhmen. Im Land der Wenzelskrone war dies durch die „Vernewerte Landes-Ordnung des Königreichs Böheimb“ vom 10. Mai 1627 geschehen², mit der König Ferdinand II. (1617 - 1619, 1621 - 1637) auf die böh-

¹ Vgl. den Text der „Verfassung vom 3. Mai 1791“ in: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen von *Karl Heinrich Ludwig Pölitz*, Bd. 3, 3. Aufl., Leipzig 1833, 8 - 16, hier 12; siehe auch die Übersetzung bei *Walerian Kalinka*, Der vierjährige Polnische Reichstag 1788 - 1791, Bd. 2, Berlin 1898, 746. – Folgende Abkürzungen werden (außer den allgemein üblichen) verwendet: AUR = Allgemeine Urkundenreihe, GStA = Geheimes Staatsarchiv, HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, HStA = Hauptstaatsarchiv.

² Obnovené Právo a Zřízení Zemské dědičného království Českého. Verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Königsreichs Böhmen. 1627. K vydání upravit *Hermene-gild Jireček*, Praha 1888, hier Tit. A.I., Von der Erb-Succession im Königreich

mische Konföderationsakte vom 31. Juli 1619 reagierte, in der von den revoltierenden Ständen der Charakter Böhmens als Wahlmonarchie letztmalig und unzweideutig festgeschrieben worden war³. In Dänemark hatte König Friedrich III. (1648 - 1670) mit der „Lex Regia“ vom 14. November 1665 das „Alleinherrschafts-Erb-Königtum und Regiment“ eingeführt⁴. Im Land der Stephanskronen erfolgte die Ablösung der Wahlmonarchie durch die Erbmonarchie dagegen unter der Fiktion des auf dem Reichstag zu Preßburg von 1687/88 erreichten Konsenses zwischen König Leopold I. (1655 - 1705) und den ungarischen Ständen, die nach ihren erfolglosen Bemühungen, wenigstens ein Minimum an Mitsprache beim Herrscherwechsel zu behalten, schließlich die Erbfolge der männlichen Linie des Hauses Habsburg nach Primogeniturrecht in Artikel II der Beschlüsse anerkannten⁵.

Im Unterschied zu Böhmen, Dänemark und Ungarn einerseits, Polen andererseits hat das Heilige Römische Reich Deutscher Nation seinen Charakter als ständisch begrenzte Wahlmonarchie über die epochemachenden Entscheidungen der sechs Jahrzehnte von 1627 bis 1687/88 zu

Böhaimb, 9/11. – Bereits in seinem Testament vom 10. Mai 1621 hatte Kaiser Ferdinand II. verfügt, „daß von nuhn hinfüran zu ewigen Zeiten alle vnser Erbkünigreich [...] keines wegs, noch auf einige weis, es seye durch verrer Testament, Vermächt, Heüraths- oder einige andere benante, noch vnbenannte conträct zertailt oder zertrennt, sondern allezeit innsgesamlt auf denn eltesten descendenten nach art vnd ausweisung des Juris Primogeniturae vnd Maioratus fallen vnd verstatmet werden solle[n]“; vgl. den Text bei *Gustav Turba*, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion, Teil 2: Die Hausgesetze, Leipzig/Wien 1912, 349.

³ Vgl. den Text der böhmischen Konföderationsakte vom 31. Juli 1619 in: Documenta Bohemica Bellum Tricennale Illustrantia, Tomus II: Der Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Der Kampf um Böhmen. Quellen zur Geschichte des Böhmischen Krieges (1618 - 1621), Prag 1972, Nr. 419, 151 - 165, hier etwa §§ 22ff., 156. – Vgl. dazu *Rudolf Stanka*, Die böhmische Konföderationsakte von 1619 (Historische Studien, 213), Berlin 1932.

⁴ Der Text der „Lex Regia“ jetzt bei *Kersten Krüger*, Absolutismus in Dänemark. Ein Modell für Begriffsbildung und Typologie, in: Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 104 (1979), 171 - 206, hier 196 - 206, Zitat im Abschnitt „Übertragung des absoluten Erbkönigtums“, 197. – Vgl. dazu vor allem *Johannes Kunisch*, Staatsverfassung und Mächtepolitik. Zur Genese von Staatenkonflikten im Zeitalter des Absolutismus (Historische Forschungen, 15), Berlin 1979, 17 - 39; *ders.*, Hausgesetzgebung und Mächtesystem. Zur Einbeziehung hausvertraglicher Erbfolgeregelungen in die Staatenpolitik des ancien régime, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, in Zusammenarbeit mit Helmut Neuhaus hrsg. von Johannes Kunisch (Historische Forschungen, 21), Berlin 1982, 49 - 80.

⁵ Vgl. zum Ganzen: *Gustav Turba*, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. I. Ungarn (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, 10/2), Leipzig/Wien 1911, 3 - 87; ebd., 253 - 269, als Beilage Nr. 12 die wichtigsten Texte zur „Entstehung der ungarischen Thronfolgeartikel von 1687/8“, 261/263: „Articulus II“; siehe ferner *Ignaz Aurelius Fessler*, Geschichte von Ungarn. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, bearb. von Ernst Klein, Bd. 4: Die Zeit der Könige von Rudolf I. bis Leopold I. 1576 - 1705, Leipzig 1877, 443 - 454; *Heinrich Marczali*, Ungarische Verfassungsgeschichte, Tübingen 1910, 93f.

Gunsten des dynastischen Fürstenstaates und die des späten 18. Jahrhunderts zu Gunsten der konstitutionellen Monarchie hinaus bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 bewahren können. Mit den Gewohnheitsrecht fixierenden Grundsätzen der Römischen Königswahl war dieser Charakter in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 endgültig und reichsgrundgesetzlich festgeschrieben worden, die für die Wahl im allgemeinen das Ableben des bis dahin regierenden Kaisers oder Königs voraussetzte und vom Interregnum ausging⁶. Der Wahlcharakter des Alten Reiches wurde darüber hinaus in allen königlichen/kaiserlichen Wahlkapitulationen von 1519 bis 1792 von allen Kaisern und Königen bekräftigt, indem sie versprachen, sich „keiner Succession oder Erbschaft des [...] Römischen Reichs anmaßen, underwinden, noch in sölher Gestalt underziehen oder darnach trachten“ zu wollen und dies weder für sich selbst noch ihre „Erben und Nachkommen oder [...] jemants anderst“ zu beanspruchen; und sie sicherten – wie in dem hier gewählten Beispiel Karls V. vom 3. Juli 1519 – den „Churfürsten, ir Nachkomen und Erben zu“, sie „zu jeglicher Zeit bei irer freien Wael, wie von Alters her auf sie komen, die Guldin Bulla, babstlich Recht und ander Gesetze oder Freiheiten vermögen“, zu belassen⁷.

⁶ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, bearb. von Wolfgang D. Fritz, hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Zentralinstitut für Geschichte (Fontes Iuris Germanici Antiqui in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicae separatim editi XI: Bulla Aurea Karoli IV. Imperatoris Anno MCCCLVI Promulgata), Weimar 1972, Cap. I und II, 46 – 56.

⁷ Die Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519 in: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. von Karl Zeumer (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, 2), 2. Aufl., Tübingen 1913, Nr. 180, 309 – 313, hier § 28, 312. – Vgl. auch die erste Wahlkapitulation Ferdinands I. von 1531: Römisch-Königliche Kapitulation Ferdinands des Ersten, vom 7. Jenner, 1531. Mit einigen Beylagen und Anmerkungen hrsg. von Gottfried August Arndt, Leipzig 1781, § 26, 16; ferner: Wahl-Capitulationes, Welche mit denen Römischen Kaysern und Königen, Dann des H. Röm. Reichs Churfürsten Als dessen vordersten Gliedern und Grund-Säulen [...] Geding- und Pacts-weise auffgerichtet, vereinigt und verglichen [...], hrsg. von Christoph Ziegler, Frankfurt/M. 1711, Art. 26, 34f. (zweite Wahlkapitulation Ferdinands I., 1558), Art. 31, 50f. (Wahlkapitulation Maximilians II., 1562), Art. 28 und 29, 67f. (Wahlkapitulation Rudolfs II., 1575), Art. 34, 89f. (Wahlkapitulation Matthias', 1612), Art. 34, 114 (Wahlkapitulation Ferdinands II., 1619), Art. 38, 145 (Wahlkapitulation Ferdinands III., 1636), Art. 36, 184f. (Wahlkapitulation Ferdinands IV., 1653), Art. 36, 254 (Wahlkapitulation Leopolds I., 1658), Art. 35, 347 (Wahlkapitulation Josephs I., 1690); Wahl-Capitulation Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des VI. [...]. Beschlossen und auffgerichtet zu Frankfurt am Mayn den 12. Octobr. 1711, in: Vollständiges Diarium alles dessen was vor, in und nach denen höchstsehnlichsten Wahl- und Crönungs-Solennitaeten [...] Caroli des VI. [...] passiret ist [...], Frankfurt/M. 1712 [ohne durchgehende Paginierung], 1 – 30, hier Art. III, 4; *Johann Jacob Moser*, Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Karls des Siebenden Wahl-Capitulation, Mit Beylagen und Anmerckungen, Frankfurt/M. 1742, Art. III, §§ 10 ff., insbes. § 14, 10 – 12; Der Römisch Kayserl. Majestät Francisci Wahl-Capitulation, in: Zugabe zu dem Vierten Theil der Reichs-Gesetze [= Neue und vollständigere sammlung der reichs-abschiede, welche von den zeiten kaiser Konrads II.